

Welch Informat Wir auch ermeldten Sturzen behörig publiciret, und denselben zur Antwort auf die auß seinen zeitberigen factis abgefaßte Inquisitional - Artikel, erfordert, welcher, ob er zwar jedesmal erschienen, den noch sich anfänglich in die Inquisition nicht ziehen lassen wollen, bis er endlich am jüngst vergangenen 24. Jul. sich anders besonnen, und besage Vol. 2. fol. 2. usque ad 20. sich eingelassen, auf die vorgehaltenen Fragen geantwortet, in welchen Responsionibus er zwar theils der angegebenen Beschuldigungen geständig gewesen, theils aber zweifelhaft machen wollen, dessen wegen Wir vermittelst der Stadtgerichten zu Löbau einige Zeugen über etliche ihnen übergebene. Articuli Inquisitionalium, Vol. 2. a fol. 21. usque ad 47. zu sehen, eidlich examiniren lassen, gestalten auch ich der Primarius, auf der Collatorum Ansuchen u. Gutbefinden unter einen und dem andern facto, so jezo durch Zeugen beyzubringen nicht wol möglich, die Wahrheit und was ich mehrmalen mit unsäglichen Herzens-Kummer selbst sehen u. hören müssen, bey meinem priesterlichen Gewissen, und den Pflichten, craft deren er mir so theuer anbefohlen, angezeigt. Vol. 2. fol. 64. Woraus so viel erscheinen wird, daß besagter Sturz seinem priesterlich abgelegten Eide und Pflichten mehr als zu viel widerstreibet, ja noch bis dato ganz keine Apparenz, daß er seinen Vol. 1. fol. 65. und 67. schriftlich gethanen und in Actis inquisitionalibus fol. 20. repetirten Contestationen nachkommen wolle; maßen er keine Kirche mehr besucht, sondern auf dem Lande hin und her in Schenken und Kretschen herum wandert, und wenn er Geld überkömmt, sein altes Sauf- und Sündenleben forttreibet; Wir wollen vorjezt nicht weitläufig anführen, was er pendente lite & suspensione auf seinem Diakonathause den 26. und 27. Jun. imgl. den 9. und 18. Sept. angegeben, sondern uns dieserthalben auf der Zeugen Vol. 2. fol. 29. 30. 38. 43. 44. eidlichen und fol. 78. 69. summarische Aussagen bezogen haben. Wann wir denn das Werk gerne zu seiner Endschafft gebracht sehen möchten, maßen in der Stadtkirchen den übrigen Predigern, in dem Filial aber den benachbarten Pfar-

rern